



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

DBB NRW

Beamtenbund und Tarifunion
Nordrhein-Westfalen
Ernst-Gnoß-Straße 24
40219 Düsseldorf

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/93368667
Telefax 0211/93368679

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 01.07.20

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrIV NRW)

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf Stellung nehmen zu können.

Die DPoIG NRW begrüßt ausdrücklich, dass in dem Entwurf nunmehr die Mitteilungspflichten des Dienstherren zur Wahrnehmung von Urlaubsansprüchen festgelegt worden sind. Die Verfahrensweise über den Verfall des Mindesturlaubsanspruchs wurde seinerseits durch die Rechtsprechung des EuGH entwickelt und an den Gesetzgeber herangetragen.

Gleichermaßen sind die Änderungen über den Verfall von Urlaubsansprüchen zum Ende des Beamtenverhältnisses, die Ergänzung von Sonderurlaub für die Niederkunft der Lebensgefährtin sowie die Gewährung von Sonderurlaub für Lebendspende zielführend.

Aus Sicht der DPoIG NRW wäre es aber wünschenswert gewesen, in Anlehnung an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 6. Senat, Urteil vom 18.03.2019, 6 A 2122/17), die Begrifflichkeit „im Durchschnitt des Urlaubsjahres“ gleichfalls in den Entwurf zu implementieren. Seinerzeit hatte die DPoIG NRW unter anderem in einem Musterverfahren zur Erhöhung des Urlaubsanspruchs im Sinne der §§ 18, 23 Abs. 3 FrUrIV NRW geklagt. Zur Klarstellung dieses Rechtsbereiches hätte die Rechtsprechung des OVG NRW als allgemeine Regelung in dem Entwurf Eingang finden können (entgegen der Darstellung in der Antwort der Landesregierung zu Frage 2, Drucksache 17/8601).

Darüber hinaus enthält der Entwurf leider keine Regelung über die Gewährung von Sonderurlaub im Rahmen der Förderung des Ehrenamtes bei gewerkschaftlicher Tätigkeit.



Die Rechte einer Gewerkschaft, und hier sind die zahlreichen Tätigkeitsfelder ihrer Funktionsträger gemeint, unterliegen der verfassungsrechtlichen Bestandsgarantie des Art. 9 GG. Dieses Tätigkeitsfeld der Funktionsträger beinhaltet eine möglichst intensive Organisationsbindung, also die Bereitschaft, mehrere Funktionen auch im außerbetrieblichen Kontext örtlicher oder überörtlicher Gewerkschaftsarbeit zu übernehmen. Hierzu gehört neben der Teilnahme an Veranstaltungen übergeordneter Gewerkschaftsverbände, die Teilnahme an Öffentlichkeitsveranstaltungen und die Erörterung von Fachthemen als Sachverständige im Landesparlament.

Die überwiegende Anzahl der Funktionsträger – als Beispiel können hier die Funktionsträger der DPoIG NRW angeführt werden - übt ihre Tätigkeit im Ehrenamt aus und kann nur in einem eng begrenzten Rahmen auf die Unterstützung der Landesregierung zurückgreifen. Dies wird umso deutlicher, da das LPVG NRW, welches durch die damalige Landesregierung der CDU / FDP im Lichte des Art. 9 GG verändert wurde und eine Chancengleichheit der agierenden Gewerkschaften darstellte, durch die nachfolgende Regierung erneut geändert wurde. Obwohl diese offensichtliche Benachteiligung durch die DPoIG NRW in der jüngsten Stellungnahme zur Änderung des LPVG NRW nochmals verdeutlicht worden ist, bleibt die Gesetzeslage unverändert.

Es wäre mehr als wünschenswert hier - im Sinne der ausgewogenen Chancengleichheit - im Lichte des Art. 9 GG zumindest diese Ungleichgewichtung durch Übernahme des Verfahrens nach d'Hondt bei Personalratswahlen/ Vergabe von Freistellungen nach dem LPVG NRW sowie die bisherige Verfahrensweise der Doppelwahlmöglichkeit der Auszubildenden zur JAV / öPr zu ändern und erste Veränderungsschritte vorzunehmen.

Anbei die Stellungnahme der DPoIG NRW zur Änderung des LPVG aus 2018.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Erich Rettinghaus

Vorsitzender